

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.09.2026

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11146

Berichterstattung: Abg. Jens Nacke (CDU)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/11146 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Christoph Plett
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11146

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Wappengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Wappengesetz vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117), geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Führung und Verwendung des Landeswappens
und des Wappentieres,
Verwendung der Landesflagge

(1) ¹Nur die Dienststellen des Landes dürfen das Landeswappen und das Wappentier führen. ²Anderen ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres untersagt, es sei denn, dass

1. einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben von der Staatskanzlei gestattet wurde, diese in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu verwenden,
2. die Verwendung für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung oder für künstlerische oder heraldische Zwecke erfolgt oder
3. die Verwendung von der Staatskanzlei auf Antrag genehmigt wurde.

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Wappengesetzes**

Artikel 1

Das Niedersächsische Wappengesetz vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117), geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Führung und Verwendung des Landeswappens
und des Wappentieres,
Verwendung der Landesflagge

(1) ¹Nur die Dienststellen des Landes dürfen das Landeswappen und das Wappentier führen **und in sonstiger Weise verwenden.** ²_____
(jetzt in Absatz 1/1 Sätze 1 und 2)

(1/1) ¹Anderen **als den in Absatz 1 genannten Stellen** ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres **sowie diesen** zum Verwechseln ähnlicher Wappen_ oder Zeichen_ untersagt. ²**Satz 1 gilt nicht, soweit** die Verwendung

1. in Zusammenhang mit der Erfüllung _____ hoheitlicher Aufgaben **durch** eine_ unter der Aufsicht des Landes stehende_ Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einen sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben **erfolgt und** von der Staatskanzlei **zu diesem Zweck** gestattet wurde,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/11146

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen

(2) ¹Es ist untersagt, das Landeswappen und das Wappentier in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen. ²Stellen und Personen, die nicht Träger hoheitlicher Gewalt sind, dürfen das Landeswappen und das Wappentier nicht in einer Weise verwenden, die geeignet ist, den Eindruck hoheitlichen Handelns zu erwecken.

(3) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens.

(4) Die Landesflagge gemäß Anlage 2 darf von jedermann unverändert in Abbildung und Proportionen verwendet werden.“

2. In der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2) wird die Angabe „(zu § 1 Abs. 2)“ durch die Angabe „(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. _____ für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung oder für künstlerische oder heraldische Zwecke erfolgt oder

3. _____ von der Staatskanzlei auf Antrag genehmigt wurde.

³ _____ Das Landeswappen und das Wappentier dürfen nicht in einer Weise verwendet **werden**, die geeignet ist, den **unzutreffenden** Eindruck hoheitlichen Handelns zu erwecken.

(2) ¹Es ist untersagt, das Landeswappen und das Wappentier in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen. ² _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 3)

(3) _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1)

(4) Die Landesflagge gemäß § 1 Abs. 2 darf von jedermann unverändert in Abbildung und Proportionen verwendet werden.“

2. **wird gestrichen**

Artikel 2

unverändert